



BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch den Verband.

1. Beitragsordnung

1.1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird gem. § 7 der Satzung erhoben. Grundlage der Berechnung ist die Mitgliederbestandsaufnahme mit Stand 31.12. des Vorjahres. Folgende Beiträge werden gegen Rechnung erhoben:

Aufnahmebeitrag (einmalig)	Ordentliches Mitglied	50,00 €
	Außerordentliches Mitglied	100,00 €
Jahresbeitrag ordentliches Mitglied	Einzelmitglied Verein	6,50 €
	Einzelmitglied Verbände	0,70 €
	Jahresbeitrag maximal pro Verein/Verband	4.500,00 €
	Jahresbeitrag ordentlichen Mitglieder ohne gemeldete Mitglieder	wird geschätzt
Jahresbeitrag außerordentliches Mitglied	Einzelmitglied natürliche Person	6,50 €
	Einzelmitglied juristische Person Rehsportanbieter	6,50 €
	Einzelmitglied juristische Person (Werkstätten und sonstige Einrichtungen)	500,00 €

1.2. Verzug von Beitragszahlungen

Wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten. Das Präsidium ist diesem Fall laut Satzung zur sofortigen Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt.

2. Gebührenordnung

Für Verbandsangebote werden Gebühren erhoben.

2.1. Gebühren für Veranstaltungen/Maßnahmen im Breiten- und Leistungssport

Für die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Lehrgangsmaßnahmen erhebt der Verband Organisationsbeiträge oder Meldegebühren. Die Höhe richtet sich nach den Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme und der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel sowie bei Maßnahmen im Leistungssport und in der Talentförderung nach bestehenden Förderfestlegungen.

Für Teilnehmer aus anderen Bundesländern und/oder Nichtmitgliedern kann ein abweichender Organisationsbeitrag bzw. eine abweichende Meldegebühr festgelegt werden.

Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e.V.

Sofern in der Ausschreibung zur jeweiligen Maßnahme keine anderen Gebühren und Beiträge ausgewiesen sind, gelten nachfolgende Festlegungen:

Liga-/Punktspielbetrieb - Spielberechtigung pro Saison	pro Spieler/in	5,00 €
Organisationsbeitrag Veranstaltungen VBRS und sonstige Sportmaßnahmen	regelt die jeweilige Ausschreibung/Einladung	

2.2. Aufwandsentschädigung für Projekt- und Aktionstage

Der Verband führt in Schulen, Einrichtungen und im Rahmen von Maßnahmen anderer Organisationen Projekt- und Aktionstage zu Sport und Bewegung, Mobilität und Kommunikation mit Behinderung sowie zu Inklusion im Sport und Integration durch Sport durch.

Für die Durchführung wird nachfolgende Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt:

Für 1 Tag:	200,00 Euro
Für jeden direkt folgenden Tag:	150,00 Euro

2.3. Gebühren für Veranstaltungen/Maßnahmen im Bereich Aus- und Fortbildung

Die Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung haben entsprechend dem Status des Teilnehmers einen unterschiedlichen Satz.

Bei der Festsetzung der Gebühren wird unterschieden in

- A Mitglieder des Verbandes
- B Nichtmitglieder (andere Behindertensportverbände)
- C Nichtmitglieder

Für Veranstaltungen des Geschäftsbereiches Aus- und Fortbildung werden folgende Gebühren erhoben:

	A	B	C
Ausbildung ÜL-Rehabilitationssport	500 €	550 €	600 €
Seminar Lizenzverlängerung	in Abhängigkeit von den Gesamtkosten	in Abhängigkeit von den Gesamtkosten	in Abhängigkeit von den Gesamtkosten

Bei Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen können sich nach Erstellung eines Finanzplanes für die Veranstaltung abweichende Kosten ergeben, welche dann der Ausschreibung zu entnehmen sind.

Die Teilnehmergebühren für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind nach Eingang der Teilnahmebestätigung auf das Konto des VBRS M-V e.V. zu überweisen.

Bei Abmeldungen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung oder Nichtteilnahme an der Veranstaltung kann der VBRS M-V e.V. eine Ausfallgebühr erheben.

Für die Zweitausstellung einer Übungsleiterlizenz wird eine Gebühr erhoben:

- A für Mitglieder in Höhe von 10,00 €
- B für Nichtmitglieder in Höhe von 20,00 €.

Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e.V.

2.4. Gebühren für den Geschäftsbereich Rehabilitationssport

2.4.1. Jahresgebühren

Zur Deckung des dem VBRS im Zusammenhang mit dem Rehabilitationssport entstehenden Verwaltungsaufwandes wird pro anerkannter Rehabilitationssportgruppe eine Jahresgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem prozentualen Verhältnis von gemeldeten Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern. Insofern keine Meldung der Nichtmitglieder erfolgt, wird von einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 11 Personen pro anerkannte Gruppe ausgegangen. Während des Jahres auslaufende Gruppen werden anteilig berechnet.

Vereinsmitglieder im VBRS / Nichtmitglieder * im VBRS	Gebühr pro Gruppe/Jahr
Vereine mit 0 bis 10% Mitgliedern	50,00 €
Vereine mit 11% bis 50% Mitgliedern	30,00 €
Vereine mit 51% bis 75% Mitgliedern	10,00 €
Vereine mit ab 76% Mitgliedern	0,00 €
Außerordentliche Mitglieder	70,00 €

2.4.2. Zertifizierung und Rezertifizierung von Leistungserbringern von Rehabilitationssport

Für eine neu beantragte Rehabilitationssportgruppe, die die Anforderungen für die Zertifizierung erfüllt und gemäß der Rahmenvereinbarung für den ambulanten Rehabilitationssport durchgeführt wird, wird folgende Gebühr erhoben:

1. Pro Rehabilitationssportgruppe Mitglieder: **20,00 €**
2. Länderübergreifende Rehabilitationssportgruppe: **95,00 €**
(Grundlage hierfür bildet die Empfehlung des DBS)

Für die Rezertifizierung anerkannter Rehabilitationssportgruppen nach zwei Jahren wird folgende Gebühr erhoben:

1. pro Rehabilitationssportgruppe Mitglieder: **10,00 €**
ab einer Anzahl von 50 Gruppen pro Rehabilitationssportgruppe **5,00 €**
2. Länderübergreifende Rehabilitationssportgruppe: **95,00 €**
(Grundlage hierfür bildet die Empfehlung des DBS)

Die ausgestellten Zertifikate haben eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Der Antrag auf Rezertifizierung muss bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates beim VBRS eingereicht werden. Für zu spät gestellte Anträge, wird eine Gebühr in Höhe von **20,00 € pro Zertifikat** erhoben. Änderungsmitteilungen sind kostenfrei.

2.4.3. Qualitätssicherung

Laut Rahmenvereinbarung besteht die Verpflichtung der Sportvereine zur Qualitätssicherung. Im § 19 heißt es dazu: „Die Rehabilitationssportgruppen ... sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistung verpflichtet...“ Dazu haben sie an „einem Qualitätssicherungsprogramm der Rehabilitationsträger“ teilzunehmen.

Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e.V.

Ein Auditor erhält für eine Überprüfung zur Einhaltung der Qualitätskriterien bei der Durchführung des Rehabilitationssports (Audit) pauschal ein Honorar in Höhe von 50,00 €.

Bei fahrlässigen Verstößen gegen die Rahmenvereinbarung, die dem VBRS M-V e.V. durch Dritte angezeigt oder aufgrund eigener Recherchen aufgedeckt werden, muss der betroffene Verein die Kosten des VBRS-seitigen Aufwandes (Audit, Anschreiben, Anrufe, Besuche, Nachberatung/Vor-Ort-Schulung, nachbearbeitenden Schriftverkehr etc.) tragen. Für den entstandenen Aufwand ist eine Gebühr in Höhe von **350,00 €** zu entrichten.

3. Sonstige Bestimmungen

Weitere Bestimmungen sind in jeweiligen Ordnungen des Verbandes festgeschrieben.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. November 2019 beschlossen und tritt zum 1.1.2020 in Kraft.